

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der ABUS Kransysteme GmbH sowie der ABUS Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG

Ergänzend und vorrangig zu den Bedingungen gemäß VOB, Teil B und C in der jeweils aktuellen Fassung, welche ebenfalls Grundlage für die Bestellung sind, gelten folgende Vereinbarungen:

1. Pflichten des Auftragnehmers (in der Folge AN genannt)

- 1.1. Soweit nicht ein höherer Standard vereinbart ist, sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung aller einschlägigen DIN-Vorschriften sowie EU-Normen auszuführen.
- 1.2. Der AN hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z.B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Auflagen oder verbindliche Richtlinien zu beachten. Dazu zählen insbesondere auch die seitens der Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie der Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften.
- 1.3. Falls der AG für das betreffende Bauvorhaben eine Baustellenordnung verfasst hat, unterliegt die Baumaßnahme derselben und wird vom AN genauestens beachtet und eingehalten. Der vom AG ggf. beauftragte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) ist gegenüber dem AN ausdrücklich weisungsbefugt. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Koordinators oder der Bauleitung des AG können mit einem Baustellenverbot für die entsprechenden Mitarbeiter geahndet werden. Die Vorgaben der durchgeführten Sicherheitsunterweisungen sind zu beachten. Ausschließlich vom AG beauftragte und unterwiesene Personen des AN sind befugt, vom AG zur Verfügung gestellte Betriebsmittel und -einrichtungen zu nutzen.
- 1.4. Der Baustellenverantwortliche des AN hat vor Ausführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz der mit den Arbeiten beauftragten und im Bereich der Baustelle befindlichen Personen dienen und die ihm zugeteilten eigenen Mitarbeiter sowie eventuelle Subunternehmer entsprechend zu unterweisen. Strengste Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, die sonstigen Bestimmungen seiner Berufsgenossenschaft(en) und der Berufsgenossenschaft des AG's Holz + Metall, Düsseldorf sowie ausreichende Unfallversicherung liegt in der Verantwortung des AN's.
- 1.5. Der AN ist verpflichtet, die Arbeiten nur von geeigneten Arbeitskräften ausführen zu lassen.
- 1.6. Der AN ist verpflichtet, in eigener Verantwortung rechtzeitig vor Ausführung seiner Leistungen sich vom Zustand des Baugrundstückes und/oder der Baustelle zu unterrichten, fehlende Arbeitsunterlagen schriftlich anzufordern und erforderliche Anmeldungen bei Behörden vorzunehmen.
- 1.7. Bedenken und Hinweise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform; Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.
- 1.8. Behindert der AN Dritte, so haftet er für die dadurch verursachten Folgen.
- 1.9. Die Arbeiten verstehen sich inklusive aller Nebenarbeiten, die zur fach- und sachgerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- 1.10. Die technischen Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses und/oder des Angebotes gelten als verbindlich zugesagte technische Werte.

2. Pflichten des Auftraggebers (in der Folge AG genannt)

Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Der AG hat dem AN die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. während der Ausführung zu übergeben.

3. Vergütung

Im Falle der Einheitspreisregelung wird ein verhandelter Nachlass bei der Abrechnung auf alle Einheitspreise angewandt. Dies gilt auch für evtl. Auftragserweiterungen.

Im Falle eines Pauschalfestpreises bestätigt der AN, dass die Voraussetzungen zum Abschluss eines Pauschalvertrages gegeben sind, da Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten genau festgelegt wurden. Die ermittelten Baumassen wurden überprüft (falls vom AN für notwendig erachtet, durch eine Aufnahme der Gegebenheiten vor Ort) und werden als richtig und vollständig anerkannt.

Ohne Änderung der vertragsgegenständlichen Leistung sind Mehrforderungen durch den AN somit ausgeschlossen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der AG leistet Anzahlungen nur gegen Vorlage einer Anzahlungsbürgschaft in gleicher Höhe (inkl. gesetzlicher USt.) gemäß den Vorgaben unter Ziffer 10.1.
- 4.2. Wenn in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende Zahlungsfristen und Skontobedingungen: Abschlagszahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto zur Zahlung angewiesen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen ist ein Skonto von 3 % vereinbart. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto zur Zahlung angewiesen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen ist ein Skonto von 3 % vereinbart. Zahlungen nach Baufortschritt erfolgen unter Berücksichtigung einer evtl. Anzahlung bis zu 90 % der Auftragssumme, 5% nach mangelfreier Abnahme und die restlichen 5% nach Vorliegen der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 10.2.
- 4.3. Sofern die in der Bestellung genannte Auftragssumme eine Zusammensetzung aus mehreren Losen des Bauvorhabens (Beschreibung der Lose, z.B. Gebäude) beinhaltet, so ist in der Schlussrechnung für jedes Los (Beschreibung der Lose, z.B. Gebäude) eine Teilsumme zu bilden.

- 4.4. Etwaige vereinbarte Skontofristen gelten ab dem Eingangstag der Rechnung und/oder Sicherheitsleistung beim AG.
- 4.5. Entsprechend dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe gilt ab dem 01. Februar 2002 folgende Regelung (soweit auf diese Bestellung zutreffend): „Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen.“ Legt der AN eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S.1 EStG vor, wird der AG von dem Steuerabzug absehen.
- 4.6. Die Leistungen sind im Hause ABUS unter o.g. Bestell-Nr. geführt. Die Bestell-Nr. ist auf allen Rechnungen aufzuführen.

5. Ausführungsfristen

Die in der Bestellung festgelegten Zwischentermine (Einzelfristen) sowie der Fertigstellungstermin sind verbindlich einzuhalten und sind auf Basis einer 5-Tageweche von Montag – Freitag (keine geplante Samstagsarbeit erlaubt) berechnet. Sie gelten als Vertragsfristen im Sinne der VOB und dieser Bestellung. Die nach der Statistik des Deutschen Wetterdienstes in den vorgesehenen Ausführungszeitraum durchschnittlich anfallenden Schlechtwettertage für die Behinderungsstufen A-C sind in den vereinbarten Vertragsfristen bereits einkalkuliert und verlängern die Bauzeit nicht. Bei Witterungseinflüssen, bei denen die Behinderung über diese durchschnittlichen Werte hinausgeht, gilt § 6 VOB/B. Terminverzögerungen, auch solche die der AN nicht zu vertreten hat, sind dem AG unverzüglich zu melden. Sind Terminüberschreitungen von dem AN zu vertreten, steht dem AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur fristlosen Kündigung / Rücktritt der Bestellung zu. -> Siehe VOB / B §5 Abs. 4 und §8 Abs. 3 für verzögerten Start, Verzögerungen aufgrund Arbeitskräften, Geräten, Materialien etc. und Verzug der Vollendung

6. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der AN den in der Bestellung vereinbarten Termin zur Fertigstellung und/oder die in den jeweiligen Bestellpositionen vereinbarten Zwischentermine schuldhaft überschreitet, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag (Mo.-Fr.) 0,2 % der Netto-Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von Zwischenterminen der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin bei Berechnung der Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

7. Abnahme

Die Abnahmefrist beträgt 12 Werktage ab Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens des AN beim AG. Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokolls. Der AN trägt die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen bis zur Abnahme. Wenn sich die Vertragspartner über den Abnahmetermin nicht einigen, wird dieser vom AG unter Beachtung einer ausreichenden Frist festgesetzt und der AN hierzu geladen. Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des AN durchgeführt werden, wenn der Abnahmetermin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist hierzu geladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN dann alsbald mitzuteilen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Als wesentlicher Mangel wird auch eine Vielzahl von kleineren Mängeln angesehen, wenn die Benutzung für den AG, dadurch unzumutbar wird. Im Fall unberechtigter Verweigerung treten die Abnahmewirkungen gleichfalls ein. Wird keine Abnahme verlangt, regeln sich die Rechtsfolgen nach § 12 Nr. 5 VOB/B. Wird die Abnahme wegen festgestellter Mängel verweigert, so hat der AN dem AG nach Beseitigung der Mängel wiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind vom AN unverzüglich, d.h. innerhalb von 12 Werktagen fachgerecht zu beseitigen. Zur Schlussabnahme sind dem AG die für das Bauvorhaben zutreffenden Unterlagen (z.B. Wartungsangebote, Revisionsunterlagen, bautechnische Dokumentation) zu überreichen:

8. Gemeinsames Aufmaß

Außer im Falle eines Pauschalvertrages wird das Aufmaß von den Vertragspartnern gemeinsam genommen und ist unstrittige und anerkannte Berechnungsgrundlage für die Abrechnung. Dasselbe gilt für den Fall, dass der AG zum vereinbarten oder mit ausreichender Frist bestimmten Aufmaßtermin nicht erscheint und er den vom AN ermittelten Aufmaßlisten nicht innerhalb von 12 Werktagen widerspricht. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.

9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Im Übrigen gelten die Fristen des § 13 Abs. 4 VOB/B unverändert.

10. Sicherheitsleistungen**10.1. Vorgaben für Sicherheitsleistungen:**

Sicherheitsleistungen werden ausgestellt als unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Großbank unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie zahlbar unverzüglich auf erste schriftliche Anforderung des AG gemäß Anhang „Textbausteine für Sicherheitsleistungen“.

10.2. Vertragserfüllung:

Der AN stellt eine Vertragserfüllungssicherheit gemäß Ziffer 10.1 in Höhe von 10% der Auftragssumme. Soweit keine Vertragserfüllungssicherheit gestellt ist, darf der AG von jeder Abschlagszahlung einen Einbehalt in Höhe von 10 % vornehmen, bis die vereinbarte Höhe der Vertragserfüllungssicherheit erreicht ist. In diesem Falle stellt der AN zum Zwecke des Saldenabgleiches die jeweilige Abschlagsrechnung bereits unter Berücksichtigung des 10%-igen Einbehaltes inkl. dessen Ausweis aus. Der Sicherheitseinbehalt wird mit mängelfreier Abnahme durch den AG gezahlt.

10.3. Mängelansprüche (Gewährleistung):

Mit der Schlussrechnung ist eine unbefristete Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) gemäß Ziffer 10.1 über 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu übergeben. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

10.4. Für die Ersetzung und Rückgabe von Sicherheiten gilt § 17 VOB/B.**11. Geheimhaltung**

Der AN verpflichtet sich, den Namen des Projektes, alle ihm vom AG im Zusammenhang mit der Erteilung und Durchführung dieser Bestellung schriftlich (inkl. elektronisch) oder mündlich zugänglich gemachten Mitteilungen, einschließlich aller überreichten Zeichnungen, Skizzen, Listen, Datenträger und sonstigen Unterlagen, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung der Bestellung zu benutzen. Soweit derartige Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Dritten überlassen werden müssen, verpflichtet sich der AN, diesen Dritten die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen; dies gilt auch für die mit der Durchführung des Auftrages betrauten eigenen Mitarbeiter des AN. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 10 Jahre nach Abnahme gemäß Ziffer 7.

12. Einschaltung von Dritten

Ohne schriftliche Einwilligung des AG's darf der AN keine Subunternehmer einsetzen. Die Erteilung der Einwilligung befreit den AN nicht von seiner Haftung für die vertragsgemäße Ausführung. Er bleibt alleiniger Ansprechpartner.

13. Mindestlohn

Der AN verpflichtet sich, die Maßgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der AN, auch bei Sub- oder Nachunternehmern die Zusicherung der Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohns einzuholen und auf Verlangen des AG's nachzuweisen. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten ergeben, frei.

14. Montagehaftung

Der AN haftet für Schäden, die der AN oder sein Personal dem AG oder dessen Lieferanten/Dienstleistern oder sonstigen Dritten zufügt. Wird der AG für Schäden von Dritten in Anspruch genommen, die der AN oder sein Subunternehmer verursacht hat, so hat der AN den AG hiervon freizustellen.

Für Schäden, die der AN oder sein Personal bei Ausführung dieser Bestellung durch das Verschulden des AGs erleidet, haftet der AG ausschließlich im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der AG haftet für diese Schäden nach anwendbarem Recht.

Der AG übernimmt für vom AN und seinem Personal mitgeführtes Eigentum keine Haftung. Es ist dem AN anheimgestellt, hierfür Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Risiken auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen.

15. Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten wird das für den Sitz in Gummersbach sachlich und örtlich zuständige Gericht gewählt. Es gilt deutsches Recht.

Unstimmigkeiten oder Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

16. Sonstige Vereinbarungen

Für zusätzliche und in der Bestellung nicht vorgesehene Leistungen sind dem AG schriftlich Nachtragsangebote zu unterbreiten. Von diesen darf der AG den in der Bestellung evtl. vereinbarten Nachlass in Abzug bringen. Derartige Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden. Es sei denn, die Leistung war für die Erfüllung der Bestellung notwendig und eine Entscheidung des AG konnte nicht mehr herbeigeführt werden. Die Vergütung erfolgt im Fall schriftlicher Auftragserteilung nach den vereinbarten Preisen; ansonsten sind die Ansätze des der Bestellung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

Der AG ist berechtigt, die ihm aus dieser Bestellung zustehenden Mängelansprüche an Dritte abzutreten. Der AN stimmt dieser Abtretungsmöglichkeit bereits heute zu.

Werbung auf dem Baufeld, insbesondere durch Folienbanner, ist untersagt.

Vertragsergänzungen, Nebenabreden und Veränderungen bedürfen der Schriftform.

Falls Bestimmungen dieser Bestellung unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Anhang
zu „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen
der ABUS Kransysteme GmbH sowie der ABUS Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG“

Textbausteine für Sicherheitsleistungen

Vertragserfüllungsbürgschaft

Wir, die (*Firmierung Bürge*), übernehmen hiermit Ihnen gegenüber für alle Ihnen aus der benannten Bestellung entstehenden Forderungen gegen die Firma (*Firmierung Lieferant*) die unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EUR xxxxx
(in Worten: EURO xxxxx)

unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Wir verpflichten uns zur Zahlung des von Ihnen geforderten Betrages bis zur vorgenannten Höhe unverzüglich nach Erhalt Ihrer ersten schriftlichen Anforderung und gegen Ihre schriftliche Erklärung, dass die vorgenannte Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Unsere Bürgschaft erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Anzahlungsbürgschaft

Wir, die (*Firmierung Bürge*), übernehmen hiermit Ihnen gegenüber für die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Anzahlung die unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von

EUR xxxxx
(in Worten: EURO xxxxx)

unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Wir verpflichten uns zur Zahlung des von Ihnen geforderten Betrages bis zur vorgenannten Höhe unverzüglich nach Erhalt Ihrer ersten schriftlichen Anforderung und gegen Ihre schriftliche Erklärung, dass die Firma (*Firmierung Lieferant*) ihren vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Unsere Bürgschaft erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gewährleistungsbürgschaft

Wir, die (*Firmierung Bürge*), übernehmen hiermit Ihnen gegenüber für alle Ihnen innerhalb der Gewährleistungsfrist aus dem benannten Bestellung entstehenden Forderungen gegen die Firma (*Firmierung Lieferant*) die unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EUR xxxxx
(in Worten: EURO xxxxx)

unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Wir verpflichten uns zur Zahlung des von Ihnen geforderten Betrages bis zur vorgenannten Höhe unverzüglich nach Erhalt Ihrer ersten schriftlichen Anforderung und gegen Ihre schriftliche Erklärung, dass die vorgenannte Firma ihren vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Unsere Bürgschaft erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.